

# Stadt Freiburg im Breisgau

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Freiburg i. Br. erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), folgende

## Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen  
vom 28.06.2022

Über den Bienengesundheitsdienst wurde mitgeteilt, dass in einer Probe eines Bienenstandes in Freiburg-Betzenhausen der Erreger der amerikanischen Faulbrut durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg am 27.06.2022 nachgewiesen wurde. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin von der Veterinärbehörde amtlich festgestellt.

Die Veterinärbehörde des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg hat mit Entscheidung vom 28.06.2022 einen Sperrbezirk festgelegt. Auf Grund dieses Sachverhalts werden folgende Schutzmaßnahmen durch die Stadt Freiburg angeordnet:

### **I. Festlegung Sperrbezirk**

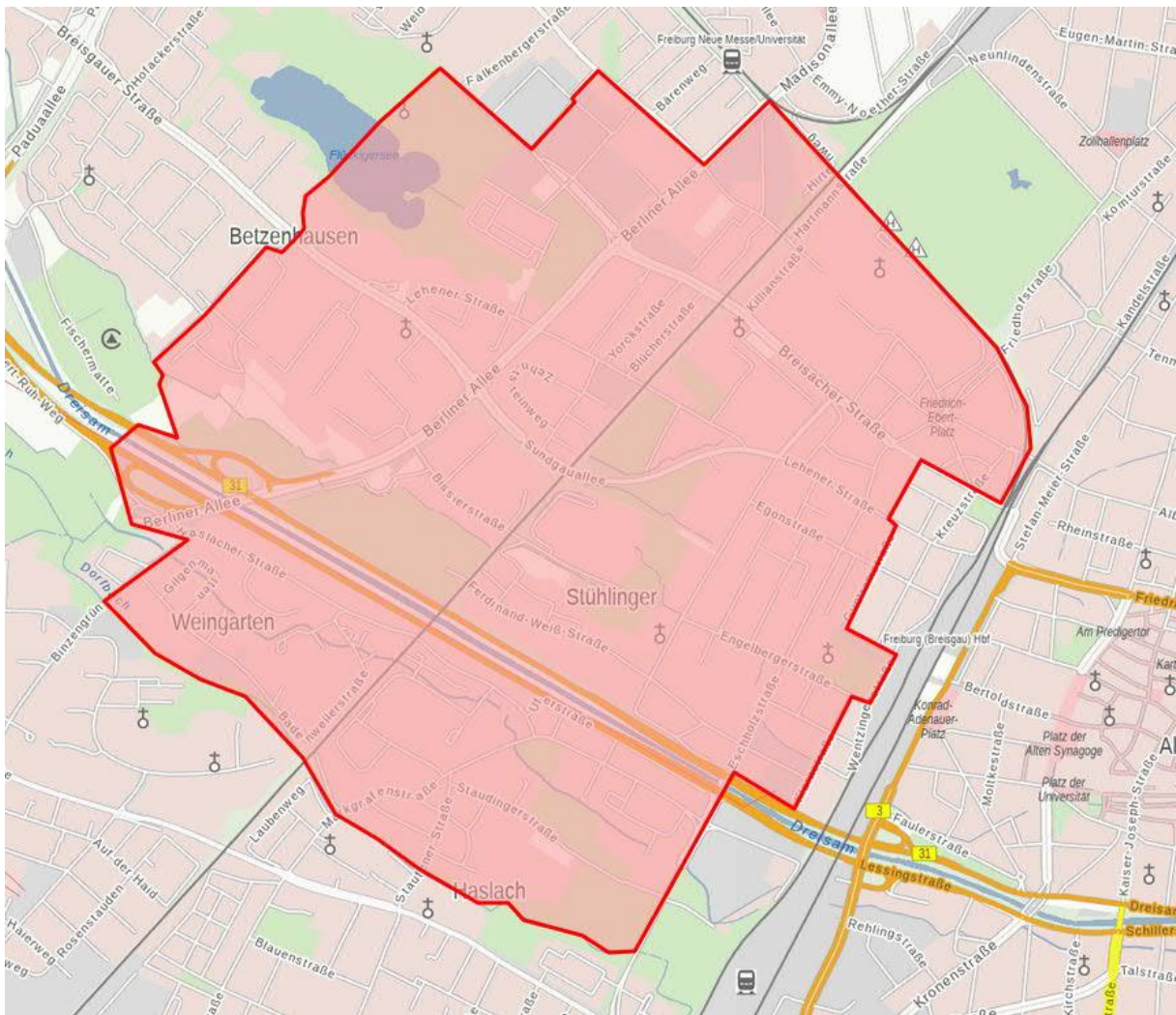
1. Folgendes Gebiet der Stadt Freiburg wird als **Sperrbezirk** festgelegt:

Die Außenlinie des Sperrbezirks verläuft an der Ecke Wannerstraße/Guntramstraße beginnend, den Kirchplatz Stühlinger einschließend, in östlicher Richtung bis Ecke Wentzinger Straße, dann in südlicher Richtung der Wentzinger Straße folgend bis Ecke Engelbergerstraße. Von dort verläuft sie entlang der Engelbergerstraße in Richtung Westen, dann der Klarastraße folgend in südlicher Richtung bis zur Dreisam. Sodann folgt die Außenlinie dem Verlauf der Dreisam in westlicher Richtung bis zur Ochsenbrücke und von dort die Eschholzstraße in südlicher Richtung entlang bis zum Mühlenbach. Sie folgt dem Verlauf des Mühlenbaches bis Weingarten, dann entlang des Binzengrüns in nordöstlicher Richtung, das Kreuz 31a/Berliner Allee komplett einschließend. Nördlich der Dreisam am Kreuz dem Mühlbach folgend erstreckt sich der Sperrbezirk bis zum Max-Rieple-Weg, an diesem entlang in die Kußmaulstraße und diese in gedachter Linie verlängert in nordöstlicher Richtung über den Flückiger See. Die Grenzlinie verläuft weiter zwischen Seeparkstadion und Wentzinger Schule bis zum Siedlerweg; von dort dem Siedlerweg und der Ensisheimer Straße in südöstlicher Richtung folgend bis zur Mühlhauser Straße, diese entlang in nordöstlicher Richtung weiter bis zur Elsässer Straße, dann in südöstlicher Richtung entlang der Elsässer Straße bis zur Berliner Allee. Die Außenlinie führt entlang der Berliner Allee weiter bis zur Haltestelle „Technische Fakultät“,

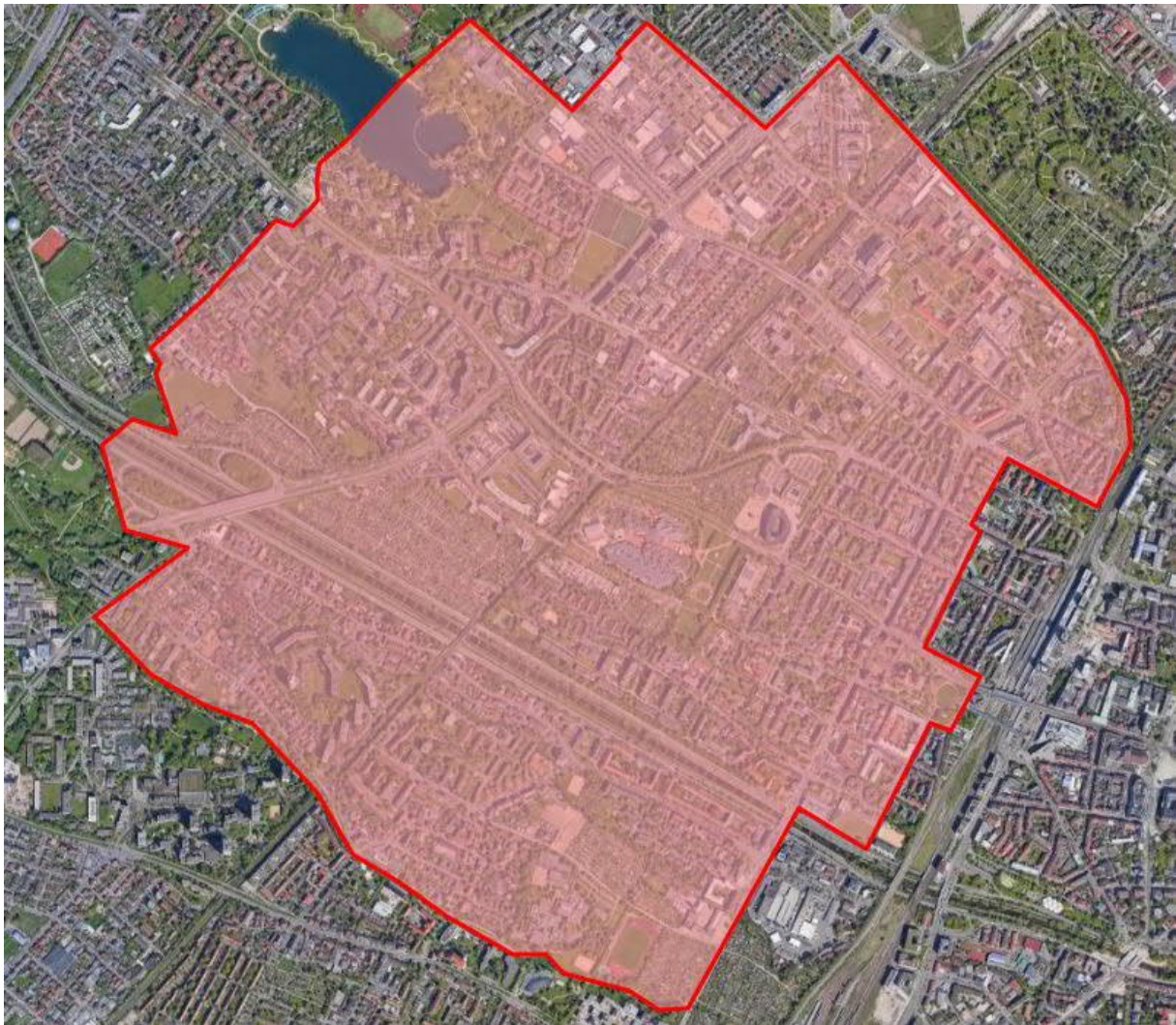
von dort den Gleisen der Straßenbahn in südöstlicher Richtung folgend bis zur Ecke Breisacher Straße. In nordwestlicher Richtung verläuft die Außenlinie des Sperrbezirks entlang der Breisacher Straße bis zur Fedderstraße, dieser folgend bis zur Lehener Straße und von dort in die Guntramstraße bis zur Ecke Wannerstraße.

Die räumliche Lage des Sperrbezirks und dessen Grenzen können auch den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden (s. **Abb. 1** und **2**).

**Abb. 1: Karte (Sperrbezirk rot markiert):**



**Abb. 2: Satellitenbild (Sperrbezirk rot markiert):**



2. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirks gelten aufgrund der §§ 9 und 11 BienSeuchV folgende Bestimmungen:
  - 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des versuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus Bienenständen entfernt werden.
  - 2.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Nr. 2.1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 BienSeuchV entsprechende Anwendung. Danach ist eine zweite amtstierärztliche Untersuchung in zeitlichem Abstand entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Die in Nr. 2.3 angeordnete Schutzmaßnahme findet keine Anwendung auf:
  - 3.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und
  - 3.2. auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittelvorräte Ausnahmen von den Vorgaben der Nr. 2 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

## **II. Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches nicht bereits aufgrund des § 37 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

## **III. Begründung:**

Nach Mitteilung des Bienengesundheitsdienstes und der Untersuchungsergebnisse durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg mit Schreiben vom 27.06.2022 wurde für einen Bienenstand in Freiburg-Betzenhausen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Wegen der großen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit dieser Bienenseuche sind zum Schutz vor einer Weiterverbreitung die vorstehenden Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 11 BienSeuchV unbedingt erforderlich.

Die Bekämpfung der Bienenseuche ist im öffentlichen Interesse dringend geboten. Um eine wirksame Seuchenbekämpfung zu gewährleisten, ist das oben aufgeführte Gebiet zum Sperrbezirk zu erklären. Der Gefahr der Weiterverbreitung kann mit weniger einschneidenden Mitteln nicht begegnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht im öffentlichen Interesse aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung ist hier durch die derzeit nicht abzuschätzende Gefahrenlage für Bienenvölker im Zuständigkeitsbereich durch eine mögliche

Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut geboten. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung ist insofern vorrangig vor den privaten Interessen Einzelner, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen Folgen für die Imkereiwirtschaft verbunden wäre und somit der Ausgang eines unter Umständen lang andauernden gerichtlichen Verfahrens hier nicht abgewartet werden kann.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br., z.B. beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Freiburg, Fehrenbachallee 12, Gebäude A, 79106 Freiburg i. Br., eingelegt werden.

#### **V. Hinweise:**

1. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte den direkten Kontakt mit dem Amt für öffentliche Ordnung Freiburg, Veterinärbehörde, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i.Br. auf. Sie erreichen uns telefonisch unter Tel.: 0761/201-4965 oder per E-Mail unter:

[veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de](mailto:veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de)

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft. Sie bleibt wirksam, bis die Beendigung des Seuchenfalls durch die Stadt Freiburg festgestellt und veröffentlicht worden ist.
3. Die unter Ziffer I festgelegten Maßnahmen wurden aufgrund von § 24 TierGesG und §§ 8, 9, 10 und 11 BienSeuchV in der jeweils aktuellen Fassung angeordnet.

Freiburg, den 28.06.2022

Stadt Freiburg i.Br.  
Amt für öffentliche Ordnung

gez. Möllinger